

Aufnahme des Biozid-Wirkstoffs Zitronensäure in Anhang I der Biozidprodukteverordnung (EU) 528/2012

Verordnung (EU) 2021/407

Ein Biozidprodukt eignet sich für das vereinfachte Zulassungsverfahren, wenn die Bedingungen im Artikel 25 der Biozidprodukteverordnung (EU) 528/2012 erfüllt sind.

Ein Kriterium ist, dass alle Wirkstoffe in dem Biozidprodukt in Anhang I aufgeführt sind und den Beschränkungen genügen.

Da Zitronensäure auf der Grundlage eines Wirkstoffdossiers geprüft wurde und den Anforderungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 98/8/EG genügt, wurde Zitronensäure in Kategorie 6 des Anhangs I der genannten Verordnung (EU) 528/2012 aufgenommen.

Die Verordnung (EU) 2021/407 wurde am 9. März 2021 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Sie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Link:

- [Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/407 zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 528/2012 zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Zitronensäure in Anhang I](#)

Weitere Informationen:

- [Verordnung \(EU\) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten](#)
- [Informationen zu Bioziden auf wko.at](#)
- [Biozid-Homepage vom UBA / BMK](#)
- [Biozid-Homepage der EU-Generaldirektion Umwelt \(in englischer Sprache\)](#)

Stand: 16.03.2021